

Sitzung vom 17. April 2019

---

<b>46</b>	<b>9</b>	<b>Ressourcen und Support</b>
	<b>9.0</b>	<b>Finanzen</b>
	<b>9.0.0</b>	<b>Allgemeines</b>
		<b>Finanzausgleich, Abgrenzung Ressourcenausgleich</b>

*öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

Das neue Gemeindegesetz (GG) des Kantons Zürich, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sah in Bezug auf den Finanzausgleich vor, dass Finanzausgleichsbeiträge, sowohl die Zuschüsse als auch die Abschöpfungen, zeitlich abgegrenzt werden. Das Gesetz schrieb genau vor, wie diese zeitliche Abgrenzung zu erfolgen hatte (§ 119 Abs. 2 und 3 GG). Ziel dieser Bestimmungen war, die zeitliche Verzögerung von zwei Jahren zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen und den daran zugrunde liegenden Bemessungsdaten zu eliminieren.

Bei der Budgetierung für das Jahr 2019, die erstmals nach den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes erfolgten, hat sich in vielen Gemeinden gezeigt, dass die neue Vorgaben zur Abgrenzung der Finanzausgleichsbeiträge eine grosse Hebelwirkung hatten. Die Budgets vieler Gemeinden fielen aus diesem Grund viel schlechter aus, als sie ohne diese Abgrenzung gewesen wären. Hierdurch ist ein Druck auf den Kantonsrat entstanden, die Bestimmungen über die Abgrenzung der Finanzausgleichsbeiträge erneut anzupassen. Mit einer fast beispiellosen Geschwindigkeit hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 18. März 2019 § 119 des Gemeindegesetzes geändert. Die Gesetzesänderung ist bereits am 1. April 2019 in Kraft getreten. Neu haben die Gemeinden die einmalige Wahl zwischen einer Abgrenzung oder einem Verzicht auf eine Abgrenzung. Die Wahlfreiheit ist auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt. Die gewählte Variante ist anschliessend konsequent umzusetzen. Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

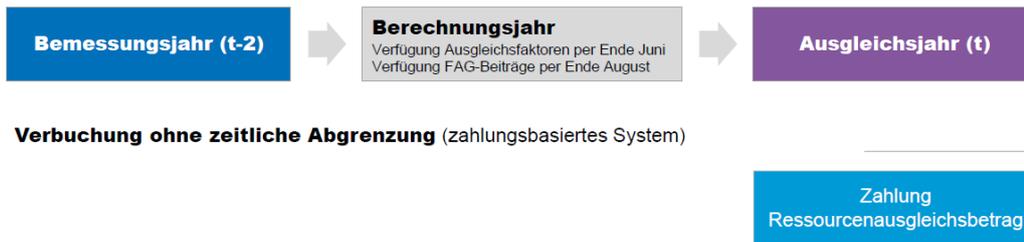
### **Auswahl aus zwei Varianten**

Damit hat der Gemeinderat die Wahl aus zwei Varianten:

#### *1. Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs*

Wenn die Gemeinde auf die Abgrenzung der Finanzausgleichsbeiträge verzichtet, budgetiert sie für das kommende Budgetjahr jeweils die Beiträge, die das kantonale Gemeindeamt den Gemeinden jeweils Ende Juni bekanntgibt. Im Rechnungsjahr überweist der Kanton genau diesen Beitrag an die Nehmergemeinden wie Lindau oder verlangt genau diesen Beitrag von den Gebergemeinden. Die Beiträge im Budget und Jahresrechnung sind damit – abgesehen von kleinen Rundungsdifferenzen – identisch; es müssen in der Jahresrechnung keine Abweichungen kommentiert werden.

Die Finanzausgleichsbeiträge, die das kantonale Gemeindeamt jeweils im Juni für das kommende Budget bekanntgibt, basieren auf den letztbekanntesten Steuerdaten der Gemeinden. Die Beiträge für das Budgetjahr 2019 hat das Gemeindeamt beispielsweise im Juni 2018 bekanntgegeben. Sie basieren auf den gesicherten Steuerdaten aus der Jahresrechnung 2017. Vgl. dazu das folgende Schema:

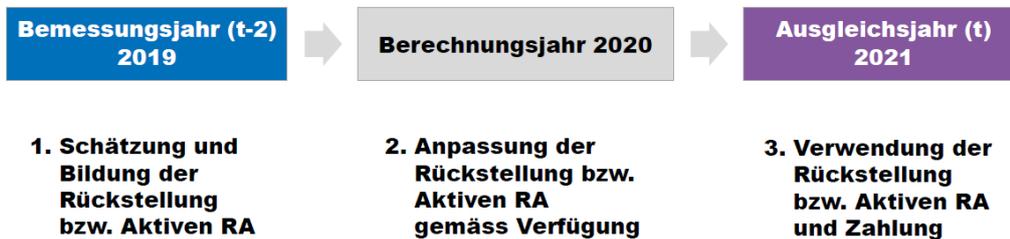


**Verbuchung ohne zeitliche Abgrenzung** (zahlungsbasiertes System)

In dieser Variante bliebe die zeitliche Verzögerung um zwei Jahre bestehen, die schon unter dem alten Gemeindegesetz bestanden hat. Das würde im Fall einer Nehmergemeinde wie Lindau bedeuten, dass überdurchschnittlich gute Steuerzahlen in der Jahresrechnung vom Jahr t erst im Jahr t+2 zu einer Senkung des Ressourcenausgleichs führt. Die Jahresrechnungen der Jahre t und t+1 würden damit zu positiv ausgewiesen. Umgekehrt führen schlechtere Steuerzahlen erst zwei Jahre später zu einer Erhöhung des Ressourcenausgleichs. In diesem Fall würde Lindau zwei Jahresrechnungen zu negativ ausweisen.

**2. Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs**

In dieser Variante wird versucht, die zeitliche Verzögerung von zwei Jahren zwischen dem Bemessungsjahr und dem Ausgleichsjahr zu eliminieren. Eine Nehmergemeinde wie Lindau muss dazu im Bemessungsjahr schätzen, wie hoch zwei Jahre später der Finanzausgleichsbeitrag des Kantons sein könnte, dies anhand der Steuerdaten des Bemessungsjahrs. Auch spielt hier eine kantonale Schätzung der durchschnittlichen Steuerkraft in zwei Jahren eine Rolle. Diese Abgrenzung wird buchhalterisch mit einer Buchung zwischen Erfolgsrechnung und Bilanz vollzogen. Eine Nehmergemeinde wie Lindau bucht dazu den geschätzten Betrag als Ertrag in der Erfolgsrechnung und als aktive Rechnungsabgrenzung in der Bilanz. Vgl. Schema:



Im Berechnungsjahr, also ein Jahr später, gibt der Kanton den definitiven Beitrag für das Ausgleichsjahr bekannt. Der Schätzfehler wird zu diesem Zeitpunkt korrigiert. Eine Budgetierung dieser Korrektur ist aber nicht vorgesehen, sodass es immer Differenzen zwischen Budget und Jahresrechnung geben wird. Unter Umständen können diese Differenzen recht gross sein, je nach Qualität der Schätzung zwei Jahre vorher.

Im Ausgleichsjahr, also zwei Jahre nach dem Bemessungsjahr, wird die korrigierte aktive Rechnungsabgrenzung wieder aufgelöst und eine neue Tranche gebildet. Die Auflösung wird als Ertragsminderung in der Erfolgsrechnung verbucht, gleichzeitig wird der effektive Finanzausgleichsbeitrag vom Kanton als Ertrag verbucht.

Diese Variante bedingt, dass in der Bilanz Rechnungsabgrenzungen vorhanden sind, die aufgelöst werden können. In der bisherigen Systematik wurden für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 keine Abgrenzungen vorgenommen, sodass diese einmalig im Bilanzanpassungsbericht HRM1 zu HRM2 per 1. Januar 2019 verbucht werden müssten. Durch diese Abgrenzungen würde sich das Eigenkapital der Gemeinde Lindau – zusätzlich zur ohnehin erwarteten Erhöhung – um rund 8.5 Mio. Franken erhöhen, gemäss folgender Aufteilung:

Rechnungsjahr	Ausgleichsjahr	Fr.
2017	2019	4'134'147
2018	2020	4'346'948
<b>Total</b>		<b>8'481'095</b>

**Beurteilung der beiden Varianten**

Der Gemeinderat hat aus den beiden oben beschriebenen Varianten zu wählen. In Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten wählt der Gemeinderat die Variante Verzicht auf Abgrenzung. Diese bietet die grössere Planungssicherheit. In der anderen Variante wäre das Risiko auf grosse Abweichungen zwischen Budget und Jahresrechnung aus Sicht des Gemeinderates zu hoch. Materielle Gründe hätten diese Abweichungen nicht, sie sind als Differenz zwischen geschätzten und tatsächlich erhaltenen Finanzausgleichsbeitrag zu betrachten.

Zwar bleibt in der vom Gemeinderat gewählten Variante die zeitliche Verzögerung von zwei Jahren bestehen, aber weil die Gemeinde Lindau von vergleichsweise konstanten Steuermitteln ausgeht, fällt dieser Nachteil wenig ins Gewicht.

**Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

**beschliesst**

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich nicht abgegrenzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - RPK Lindau, z.H. Herr Peter Hutter, Geren 20, 8317 Tagelswangen
  - Lucio Revisionen GmbH, Schiffbaustrasse 2, 8031 Zürich
  - Bereich Finanzen
  - Webseite
  - Akten

**GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang  
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema  
Gemeindeschreiber

versandt am: